





Impressum

Hrsg.:

donum vitae Regionalverband Stuttgart e.V.

Friedrichstraße 37

70174 Stuttgart

Tel.: 0711/30 00 035

Fax: 0711/3000037

info@donum-vitae-stuttgart.de www.donum-vitae-stuttgart.de

Stuttgart 2013, aktualisiert und überarbeitet im Juni 2019

Alle Namen der interviewten Frauen wurden geändert.



Vorwort

Liebe Schwangere, liebe zukünftige Eltern,

sehr herzlich gratuliert Ihnen donum vitae Stuttgart zu Ihrer Schwangerschaft. Wir freuen uns mit Ihnen über dieses "Geschenk des Lebens"!

Vor Ihnen liegt jetzt eine aufregende Zeit. Eine Zeit der vielleicht zwiespältigen Gefühle: Sie spüren viel Vorfreude, aber daneben kann es auch ganz andere Empfindungen geben. Sie fragen sich, ob Sie der neuen Situation wirklich gewachsen sind und wie Sie mit dieser einschneidenden Lebensveränderung im Alltag überhaupt zurechtkommen werden.

Aus der Arbeit unserer Beraterinnen wissen wir, dass (junge) Schwangere nicht nur von diesen Sorgen umgetrieben werden, sondern ihnen sich plötzlich ganz neue Fragen stellen. Was mache ich, wenn das Geld nicht reicht und die Wohnung zu klein wird? Wo hole ich Hilfe, wenn mich der Alltag völlig überfordert? Wo kann ich mich mit Frauen oder Familien austauschen, die sich in einer

ähnlichen Situation befinden? Ist mein Ungeborenes gesund?

Unser "Wegweiser für (junge) Schwangere in Stuttgart" soll Ihnen helfen, dass Sie mit diesen und anderen Fragen gleich an der richtigen Stelle landen und schnell Antworten bekommen. Neben kurzen Erfahrungsberichten von jungen Müttern, einer Auflistung von wichtigen Adressen und städtischen Ämtern finden Sie auch eine Fülle von Informationen zu finanziellen Hilfen, Betreuungsmöglichkeiten, Projekten für Schwangere, (junge) Mütter und Väter und vieles andere mehr.

Für die Zukunft mit Ihrem Kind wünschen wir Ihnen alles Gute.

Thomas Fetscher Vorsitzender donum vitae Regionalverband Stuttgart e.V.

Elke Merkle stellv. Vorsitzende donum vitae Regionalverband Stuttgart e.V.

Inhalt

1.	Rechtliches	8	3.5	Begleitete Schwangerschaft	.30
1.1	Vaterschaft	. 8	3.6	Geburt	.30
1.2	Sorgerecht/Elterliche Sorge	.10	4.	Nach der Entbindung	31
1.3	Vormundschaft	.12	4.1	Nachsorge	.31
1.4	Umgangsrecht	.13	4.2	Unterstützung für die erste Zeit daheim – Team Familienunterstützung	. 31
1.5	Beistandschaft	.14	4.3	Rückbildungskurs	.31
1.6	Namensrecht	.14	5.	Hilfen für die Anfangszeit	32
1.7	Rechte des Kindes	.15	5.1	Familienpatenschaften	.32
1.8	Mutterschutz	.15	5.2	Familienpflege/Haushaltshilfe	.34
1.9	Elternzeit	.16	5.3	Sozialpädagogische Familienhilfe (SpFH)	.35
2.	Finanzielle Hilfen	17	6.	Angebote, Kurse und Treffpunkte für Eltern	36
2.1	Arbeitslosengeld I/Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	.17	6.1	Angebote: Dies und das	.36
2.2	Wohngeld	.20	6.2	Elternkurse/-vorträge	.36
2.3	Mutterschaftsgeld	.20	6.3	Treffpunkte	.37
2.4	Kindergeld	.21	7.	Kinderbetreuung	38
2.5	Kinderzuschlag	.21	7.1	Kindertageseinrichtungen	.38
2.6	Elterngeld	.21	7.2	Tagesmutter/Tagesvater (Kindertagespflege)	.40
2.7	Unterhalt	.22	8.	Wohnen mit Kind	41
2.8	Bundesstiftung "Mutter und Kind" und Landesstiftung "Familie in Not"	. 24	8.1	Mutter-Kind-Einrichtungen	. 41
2.9	Tipps für den "schmalen Geldbeutel"	.24	8.2	Wohnberechtigungsschein	.43
3.	Vorsorgeuntersuchungen und Geburt	25	8.3	Tipps für Wohneigentümer	.44
3.1	Vorsorgeuntersuchungen	.25	9.	Schule, Studium, Ausbildung und Beruf	45
3.2	Geburtsvorbereitungskurs	.26	9.1	Schule	.45
3.3	Vorgeburtliche Untersuchungen	.27	9.2	Studium	.46
3.4	Während der Schwangerschaft zu beachten	.28	9.3	Ausbildung und Beruf	.46
			10.	Zeitleiste – Was ist wann zu erledigen?	48

CO





donum vitae

beraten - schützen - weiter helfen

Liebe werdende Mutter. lieber werdender Vater. sicher haben Sie als angehende Eltern viele Fragen, die Ihre Zukunft und Ihr Leben mit Kind betreffen. Besonders für minderjährige oder sehr junge werdende Mütter ist es z. B. wichtig zu wissen: Was steht mir zu? Wie läuft das mit dem Sorgerecht als (minderjährige) Mutter und Vater? Wie geht es mit der Schule weiter? Wo kann ich mit meinem Kind wohnen? Da solche Fragen häufig gestellt werden, haben wir von donum vitae diesen Wegweiser als kleine Hilfestellung verfasst, um einige dieser Fragen zu beantworten. Der Wegweiser soll dabei helfen, sich in der neuen Situation zu orientieren. Wir haben mit (jungen) Müttern gesprochen, die hier von ihren Erlebnissen und Erfahrungen berichten und die Mut machen wollen für ein Leben als

(junge) Mutter. Bei allen Fragen rund um die Schwangerschaft und das Leben mit Kind ist unsere Beratungsstelle Anlaufstelle. Wir helfen gerne weiter. Vereinbaren Sie hierfür einen Termin mit uns, natürlich können auch der Vater des Kindes und/oder die Eltern mitkommen. Wir freuen uns, wenn wir weiterhelfen können!

Das Team der Beratungsstelle



donum vitae Regionalverband Stuttgart e.V.

Friedrichstraße 37 70174 Stuttgart

Tel.: 0711/30 00 035

Fax: 0711/30 00 037

info@donum-vitae-stuttgart.de www.donum-vitae-stuttgart.de

Mo bis Fr 9:00 - 12:00 Uhr
Mo bis Do 14:00 - 17:00 Uhr
Termine und Absprachen auch außerhalb

dieser Zeiten möglich.





1. Rechtliches

Mutter werden hat immer auch etwas mit rechtlichen Angelegenheiten zu tun. Gerade bei Minderjährigkeit, gibt es einige Dinge, die wichtig zu wissen sind und die beachtet werden sollten:

1.1 Vaterschaft

Rechtlich gesehen ist der Vater des Kindes derjenige, der entweder

- zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist,
- die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

Bei nichtverheirateten Paaren ist es sinnvoll, während der Schwangerschaft eine sogenannte Vaterschaftsanerkennung durchführen zu lassen. Diese kann beim Jugendamt beantragt werden und das Kind bekommt so einen offiziellen Vater. Das ist wichtig, damit das Kind noch einen Elternteil hat. falls der Mutter etwas zustoßen sollte. Wird eine Vaterschaftsanerkennung beantragt, hat dies Auswirkungen sowohl auf das Leben der Eltern als auch auf das Leben des Kindes. Diese sind, dass der Vater das Recht und die Pflicht hat, sein Kind zu sehen, dass für das Kind ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden kann, wenn es nicht mit dem Vater zusammenlebt und dass für die Mutter ein Unterhaltsanspruch für die ersten drei Jahre ab Geburt besteht. Als nichtverheiratetes Paar kann man die Vaterschaft beim Jugendamt schon vor der Geburt anerkennen lassen. Nach der Geburt wird die Vaterschaftsanerkennung beim Standesamt

im Rathaus bestätigt. Auf jeden Fall ist es für das Kind wichtig zu wissen, wer sein Vater ist. Aber auch als Mutter ist es wichtig, die Vaterschaft zu regeln, damit eventuell Unterhaltsansprüche beim Vater geltend gemacht werden können.

Jugendamt
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
Tel. 0711/216-55 807
(Vaterschaftsanerkennung)

"Die Vaterschaftsanerkennung war schwierig, also nicht wegen dem Vater, sondern wegen den ganzen Behörden und Fristen. Bis wir ihn auf der Geburtsurkunde drauf hatten, sind, glaub ich, vier Monate vergangen." Maike (16 Jahre) mit Jannis (7 Monate)



1.2 Sorgerecht/Elterliche Sorge

Ist die Mutter bei der Geburt mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet, hat sie zunächst das alleinige Sorgerecht. Das gemeinsame Sorgerecht kann beim Jugendamt beantragt werden. Der Vater des Kindes hat ebenfalls die Möglichkeit, auch gegen den Willen der Mutter, das geteilte Sorgerecht über das Familiengericht zu beantragen. Dies kann ihm nur verwehrt werden, wenn es dem Wohle des Kindes schadet. Verheiratete bekommen automatisch das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Dabei gilt grundsätzlich: Wurde die Sorge gemeinsam übernommen, kann sie einem Elternteil nur über das Familiengericht wieder entzogen werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Eine Trennung der Eltern ist kein triftiger Grund! Es muss also wirklich gut überlegt sein, was man genau will. Die elterliche Sorge, also das Sorgerecht, umfasst drei Bereiche:

- Die Personensorge betrifft sowohl die Pflege und Erziehung des Kindes, als auch alle Entscheidungen, die im alltäglichen Leben getroffen werden müssen (z. B. Namensgebung, Festlegung einer Religion, medizinische Entscheidungen). Auch die Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Kindes fallen in diesen Bereich (z. B. das Einfordern von Unterhaltsansprüchen).
- Die Vermögenssorge beinhaltet alle Entscheidungen, die das Vermögen des Kindes betreffen. Da die wenigsten minderjährigen Kinder schon Vermögen besitzen, kommt diesem Teil meist keine besondere Bedeutung zu.
- Dann gibt es noch die gesetzliche Vertretung des Kindes, die alle "offiziellen Dinge" wie das Abschließen von Verträgen, Antrag auf Jugend- oder Sozialhilfeleistungen oder An-/Abmeldung in der Schule betrifft. Ist man als

Mutter noch minderjährig, kann man nicht Inhaberin aller drei Bereiche der elterlichen Sorge sein, da man nach dem Gesetz nur beschränkt geschäftsfähig ist. Daher muss sowohl die gesetzliche Vertretung als auch die Vermögenssorge von einer volljährigen Person übernommen werden. Aus diesem Grund wird vom Vormundschaftsgericht ein Vormund für minderjährige Mütter oder Väter eingesetzt.

Jugendamt
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
Tel. 0711/216-55 807
(Sorgerecht)

Amtsgericht Stuttgart Hauffstraße 5 70190 Stuttgart Tel. 0711/921-0 (Zentrale) "Das Sorgerecht habe ich im Moment noch alleine, ich bekomme das ja am Anfang automatisch, weil wir nicht verheiratet sind. Wir gucken jetzt mal, wie wir das machen, eigentlich wollen wir schon, dass er auch das Sorgerecht hat. Ich versteh auch, dass er das möchte."

Nadine (18 Jahre) mit Sophie (3,5 Monate)



1.3 Vormundschaft

Ist man eine minderjährige Mutter, hat man nicht das alleinige Sorgerecht. Bis zum 18. Geburtstag wird vom Jugendamt ein Vormund für das Kind bestellt. Die Vormundschaft kann entweder der leibliche Vater (wenn er volljährig ist), die Großmutter oder der Großvater des Babys, ein gesetzlicher Betreuer oder das Jugendamt haben. Die Entscheidungen des Vormundes müssen mit den Eltern des Kindes abgesprochen sein. Die in Punkt 1.2 beschriebene Personensorge, auch das "tatsächliche Sorgerecht" genannt, bleibt jedoch bei der Mutter und dem Vater des Kindes, bzw. bei dem erziehenden Elternteil.

Jugendamt Wilhelmstraße 3 70182 Stuttgart Tel. 0711/216-55 826 (Vormundschaften)

"Meine Mama hat die Vormundschaft für den Jannis, das war für mich auch ganz klar. Um das zu beantragen mussten wir zusammen zum Vormundschaftsgericht gehen. Das dauert dann mit der Beantragung etwas länger, aber es lohnt sich auf jeden Fall. Vom Jugendamt ist auch niemand hergekommen, sondern wir mussten nur einmal zum Jugendamt hingehen und die haben dann geschaut, ob die Mutter – also die Oma – das mit der Vormundschaft aut machen kann. Ich würde das mit der Vormundschaft auch wieder so machen. Versteht man sich mit seiner Mutter gut, sollte man das so machen. Wenn man sich nicht so gut versteht, dann lieber nicht, wegen dem Geld und so weiter, das ist eigentlich dann immer die große Streitfrage." Maike (16 Jahre) mit Jannis (7 Monate)

"Mir war es wichtig, dass eine neutrale nette Betreuerin die Vormundschaft übernimmt. Das Amt war mir nicht recht, das wollte ich nicht so gerne und mit meiner Mutter komme ich nicht klar. Mit Frau B. hat es dann auch richtig gut geklappt, weil sie viel Zeit für mich hatte und all den finanziellen Kram geregelt hat." K. (17 Jahre)

"Da ich bei der Geburt noch nicht 18 war hat erst das Jugendamt die Vormundschaft für Luca gehabt. Das war besser so, hätte jemand aus der Familie die Vormundschaft kriegen sollen, hätte es sehr lange gedauert bis alles beim Gericht durch gewesen wäre und dann wäre ich schon 18 gewesen. Die vom Jugendamt sind einmal vorbeigekommen und haben mit meinen Eltern gesprochen, wenn sie zufrieden sind, kommen sie danach gar nicht mehr. Wir haben mit dem Jugendamt keine schlechten Erfahrungen gemacht, auch meine Eltern waren dafür. Dadurch hatten wir auch noch mehr Hilfe mit dem Papierkram."

Jessica (18 Jahre) mit Luca (6 Monate)

1.4 Umgangsrecht

Sowohl das Kind, als auch beide Elternteile haben das Recht auf Umgang miteinander. Besteht eine Vaterschaftsanerkennung, hat der Vater sowohl die Pflicht, als auch das Recht, Umgang mit seinem Kind zu haben. Das ist auch der Fall, wenn er kein Sorgerecht für das Kind hat. Eine Einschränkung im Umgang mit einem Elternteil findet nur dann (über das Familiengericht) statt, wenn durch den Umgang das Wohl des Kindes gefährdet ist. Andere enge Familienmitglieder wie z. B. Geschwister, Großeltern oder wichtige Bezugspersonen können dann den Umgang einfordern, wenn es dem Wohl des Kindes dient.



1.5 Beistandschaft

Wenn Alleinerziehende Probleme bei der Feststellung der Vaterschaft oder bei der Geltendmachung von Unterhalt haben, können sie sich an das Jugendamt wenden. Dort kann ein Antrag auf Beistandschaft gestellt werden. Der Beistand errechnet z. B. die Höhe des Unterhalts und versucht durch Gespräche, eine Einigung herbeizuführen. Gegebenenfalls vertritt er die Ansprüche des Kindes vor Gericht. Die Hilfe der Beistandschaft ist kostenlos und berührt nicht die elterliche Sorge!

Jugendamt
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
Tel. 0711/216-55 807
(Beistandschaft)

1.6 Namensrecht

Natürlich stellt sich die Frage, welchen Namen das Kind bekommen soll. Bei verheirateten Eltern erhält das Kind automatisch den Namen, den beide Elternteile tragen. Doppelnamen sind dabei ausgeschlossen. Wenn man verheiratet ist und jeder seinen Nachnamen behalten hat, muss man sich bei der Geburt des 1. Kindes festlegen, welchen Familiennamen man für die Kinder wählt. Ist man mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet, entscheidet man gemeinsam über den Namen des Kindes, wenn man das gemeinsame Sorgerecht hat. Hat die Mutter des Kindes das alleinige Sorgerecht, darf sie über den Namen des Kindes entscheiden. Wird das Sorgerecht innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt geteilt, kann der Familienname noch einmal neu bestimmt werden.

1.7 Rechte des Kindes

Auch ein neugeborenes Kind hat Rechte. Die wichtigsten sind:

- Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Darunter fallen sowohl k\u00f6rperliche Bestrafungen als auch seelische Verletzungen und Dem\u00fctigungen. Kinder brauchen Grenzen, doch darf dabei keine Gewalt angewandt werden.
- ▶ Das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Das Wichtigste steht bereits unter "Umgangsrecht". Sollte man bei der Erziehung des Kindes einmal nicht weiterwissen, kann man sich entweder an das Jugendamt oder an eine andere Erziehungsberatungsstelle wenden, von der man gerne beraten wird. (Adressen findet man unter www.bke.de.)

1.8 Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz schütz die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-. Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft und nach der Entbindung. Am Arbeitsplatz gelten allgemein folgende Mutterschutzfristen: der Arbeitgeber darf eine Schwangere in den letzten 6 Wochen vor und 8 Wochen (12 Wochen bei Mehrlings- oder Frühgeburten oder bei Kindern mit Behinderung) nach der Entbindung nicht beschäftigen. In dieser Zeit erhalten die Schwangeren das Mutterschaftsgeld und einen Arbeitgeberzuschuß, welche zusammen die gleiche Höhe wie der Nettolohn haben. Bei Fragen zu Gefährdungen, Überforderungen oder Gesundheitsschädigungen für Mutter und Kind am Arbeitsplatz hilft die Fachgruppe Mutterschutz des Regierungspräsidiums Stuttgart weiter. Falls eine akute Gefahr vor Beginn des Mutterschutzes vorliegt, kann die werdende Mutter

ein Beschäftigungsverbot gelten machen und einen Mutterschutzlohn in Höhe des Nettogehaltes für diese Zeit beanspruchen. Gut zu wissen ist auch, dass eine Kündigung durch den Arbeitgeber ab Bekanntgabe der Schwangerschaft bis auf wenige Ausnahmen unzulässig ist.

Regierungspräsidium Stuttgart Fachgruppe Mutterschutz Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart Tel. 0711/904-15 499 E-Mail: mutterschutz@rps.bwl.de

Weitere Infos auf: www.rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/ Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx

1.9 Elternzeit

Elternzeit ist eine Auszeit vom Berufslehen für Eltern, die ihre Kinder überwiegend selbst betreuen und erziehen. Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis maximal zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist ein Übertrag von zwei Jahren Elternzeit auch auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes möglich. Während der Elternzeit kann man bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten oder von der Arbeit freigestellt werden. Nach Beendigung kehrt man auf den bisherigen oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurück. Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit gegenüber dem/der Arbeitgeber*in formlos schriftlich beantragt werden. Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz! Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich, sie bietet die Möglichkeit sich dem Kind widmen zu können und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrecht zu erhalten. Bei Schwangeren sollte die Elternzeit erst nach dem Mutterschutz beginnen, da einem sonst der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld möglicherweise nicht zusteht.

2. Finanzielle Hilfen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, finanzielle Hilfen zu bekommen, um sowohl die Ausstattung für das Kind zu besorgen, als auch den Lebensunterhalt mit Kind zu meistern. Auf dem Portal des Bundesministeriums www.infotool-familie.de kann man mit wenigen Klicks sehen, auf welche Familienleistungen man individuell Anspruch hat. Alle Anträge können auch dort heruntergeladen werden!

2.1 Arbeitslosengeld I/Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Das Arbeitslosengeld I (ALG I) steht jeder Person zu, die vor dem Verlust des Arbeitsplatzes mindestens ein Jahr in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat und sich rechtzeitig (drei Monate vor Ende des Arbeitsvertrages) arbeitslos meldet. Alle Formalitäten laufen über die zuständige Agentur für Arbeit. Die Höhe der gezahlten Leistung ist abhängig vom bisherigen Verdienst und kann nicht gekürzt werden. Arbeitslose mit Kind erhalten 67% ihres letzten Nettogehalts, Arbeitslose ohne Kinder bekommen nur 60%.

Agentur für Arbeit Nordbahnhofstraße 30-34 70191 Stuttgart Tel. 0711/920 0

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) – auch als Hartz IV bekannt – ist eine staatliche Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat man, wenn man erwerbsfähig und über 15 Jahre alt ist, in Deutschland wohnt und "hilfsbedürftig" ist. Als erwerbsfähig gilt man, wenn man grundsätzlich dazu in der Lage ist, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten.

Als hilfsbedürftig gilt man, wenn man seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenem Einkommen sichern kann.

Auch wenn man ein Kind unter drei Jahren (alleine) erzieht, gilt man als erwerbsfähig.

Eine Erwerbstätigkeit ist einem Elternteil während der ersten drei Lebensjahre des Kindes jedoch nicht zumutbar, man muss also nicht arbeiten.

"Wenn man beim Arbeitsamt irgendwelche Sachen z. B. wichtige Unterlagen abgeben muss, finde ich es ganz wichtig, dass man immer entweder hingeht und sich quittieren lässt, dass man es abgegeben hat oder man sollte es per Einschreiben zum Arbeitsamt senden. Es ist wichtig, dass alle Unterlagen rechtzeitig dort sind, weil sonst irgendwelche Fristen ablaufen. Es dauert halt, es ist einfach eine langwierige Sache bis alles geregelt ist. Es ist wichtig sich klar zu informieren und man sollte, egal wie oft sie etwas ablehnen – bei mir haben sie oft etwas abgelehnt – immer weiter dranbleiben. Irgendwann bekommt man die Anträge schon durch. Es braucht nur seine Zeit."
Nadine (18 Jahre) mit Lea Sophie (3,5 Monate)

Jobcenter und Fachstelle für junge Menschen U 25 Rosensteinstraße 11 70191 Stuttgart Tel. 0711/216-700 (Zentrale) Tel. 0711/216-97172 (U25)



"Ich finde, es ist ganz wichtig, dass man weiß, was für Ansprüche man als werdende Mutter hat. Wäre ich nicht bei der Beratungsstelle gewesen, hätte ich niemals all diese finanzielle Unterstützung bekommen. Ich wusste gar nicht, was mir zusteht und was für Ansprüche ich als werdende Mutter habe." Nadine (18 Jahre) mit Sophie (3,5 Monate)

"In der Schwangerschaft habe ich von Hartz IV gelebt, da bekommt man ja noch Zuschläge auch für Schwangerschaftsbekleidung und ein paar Wochen vor der Geburt für die Erstausstattung für das Baby. Außerdem habe ich noch Geld von der Stiftung bekommen, dann war das ausreichend."

Julia (22 Jahre) mit Laura (4 Wochen)

5 0 0

000000

2.2 Wohngeld

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss, der Haushalten mit geringem Einkommen hilft, ihre Wohnkosten zu tragen und wird in Form eines Mietzuschusses gezahlt. Ob man Anspruch auf Wohngeld hat, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Der Mietzuschuss wird aber nur dann gezahlt, wenn man kein Hartz IV bezieht. Anträge können schriftlich gestellt und bei jeder Wohngeldstelle im Bürgerbüro und beim Sozialamt abgegeben werden. Als Alternative steht der Infolink der Stadt https://www.stuttgart.de/wohngeld zur Verfügung.

2.3 Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld erhält man von der Krankenkasse, wenn man ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis hat. Es beträgt 13 Euro pro Tag. Ausgezahlt wird es sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Den Antrag für das Mutterschaftsgeld muss man bei der Krankenkasse bis sieben Wochen vor der Entbindung mit einem ärztlichen Attest stellen. Allerdings bekommen Minijobber*innen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. Familienversicherte) und Privatversicherte das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt in Höhe von einmalig maximal 210 Euro. Ergänzend zum Mutterschaftsgeld bezahlt der/die Arbeitgeber*in einen Zuschuss, wenn das monatliche Nettoeinkommen höher als das Mutterschaftsgeld ist.

Antragstelle ist die jeweilige Krankenkasse, für Privatversicherte und familienversicherte Minijobber*innen gilt aber folgende Adresse:

Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeldstelle Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn Tel. 0228/619-18 88 Weitere Infos auf: https://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html

2.4 Kindergeld

Wohnt man mit seinem Kind zusammen, erhält man ab der Geburt derzeit 204 € Kindergeld im Monat. Bezieht man Hartz IV, wird das Kindergeld als Einkommen angerechnet. Den Antrag für das Kindergeld erhält man bei der Familienkasse.

Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Stuttgart Neckarstraße 84 70190 Stuttgart Tel. 0800/45 55 530

Weitere Infos und Antrag auf: https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld

2.5 Kinderzuschlag

Ist das Einkommen trotz Arbeit zu gering, kann man, wenn man kein Hartz IV bezieht, derzeit einen Kinderzuschlag in Höhe von bis zu 185 € pro Kind bekommen. Antragsstelle ist ebenfalls die Familienkasse (Adresse siehe 2.4 Kindergeld).

2.6 Elterngeld

Sowohl Alleinerziehenden als auch Paaren steht gleich nach der Geburt bis zu maximal 14 Monate lang Basiselterngeld zu. Dazu muss das Kind selbst betreut werden und die Arbeitszeit muss bei Berufstätigkeit unter 30 Stunden in der Woche liegen. Hat man bisher noch keinen eigenen Verdienst gehabt, erhält man den Mindestbetrag von 300 € monatlich. Bei Verdienern gilt allgemein, dass das Basiselterngeld 65% des Jahresnettoeinkommens vor der Geburt beträgt. Je kleiner das Nettoeinkommen (bei weniger als 1.240 Euro), desto höher ist das Basiselterngeld.

Seit 2011 wird das Elterngeld beim Bezug von Hartz IV angerechnet. Es bestehen noch weitere Varianten wie z. B. Elterngeld plus und der Partnerschaftsbonus, die man am besten bei einer Beratungsstelle erfragt. Formulare für das Elterngeld gibt es beim Bürgerbüro in den Stadtteilen oder direkt auf der L-Bank-Webseite.

L-Bank
(Staatsbank für Baden-Württemberg)
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
Tel. 0800/66 45 471
(gebührenfreie Hotline)
www.l-bank.de

"Mit dem Beantragen des Elterngeldes hat es eigentlich super geklappt, nur die Anträge auszufüllen fand ich etwas schwierig, da musste ich mir Hilfe holen. Aber das geht schon." Maike (16 Jahre) mit Jannis (7 Monate)

2.7 Unterhalt

Es gibt verschiedene Unterhaltsformen: den Kindesunterhalt, den Betreuungsunterhalt und den Unterhaltsvorschuss:

▶ Kindesunterhalt Gegenüber dem Kind sind vorrangig die Eltern unterhaltspflichtig. Der Unterhalt kann durch Geld, durch Sachen, aber auch durch Erziehung, Betreuung, Pflege und persönliche Zuwendung geleistet werden. Wenn Eltern sich trennen, leistet derjenige, bei dem das Kind lebt, seinen Beitrag meistens durch Pflege, Betreuung und Erziehung. Der andere Elternteil leistet dann seinen Beitrag durch einen sogenannten Kindesunterhalt. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der "Düsseldorfer Tabelle", die Besonderheiten des Finzelfalls werden aber stets bei der Berechnung berücksichtigt.

- Betreuungsunterhalt Wenn ein Elternteil von der Familie getrennt lebt, muss er häufig zusätzlich zum Kindesunterhalt auch Unterhalt an den anderen Elternteil zahlen (Betreuungsunterhalt). Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt steht Müttern oder Vätern in den ersten drei Lebensjahren des Kindes zu. In diesem Zeitraum kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, frei entscheiden, ob er einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder das Kind selbst betreuen will. Bereits 6 Wochen vor der Entbindung hat die Mutter Anspruch auf Unterhalt vom Vater!
- Unterhaltsvorschuss Erzieht man sein Kind alleine und der Vater/die Mutter des Kindes kann den Unterhalt nicht bezahlen, springt der Staat ein und leistet einen Unterhaltsvorschuss. Den Unterhaltsvorschuss kann man bis zum 12. Lebensjahr des Kindes

ohne Einschränkungen erhalten. Bis zum 18. Lebensjahr nur dann, wenn das Kind keine Harz IV-Leistungen bezieht, oder man als Alleinerziehende mindestens 600 € brutto im Monat verdient. Den Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellt man beim Jugendamt.

Bei allen Fragen zum Unterhalt, Betreuungsunterhalt und Unterhaltsvorschuss berät und unterstützt das Jugendamt.

Jugendamt
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
Tel. 0711/216-55806
(Unterhalt)
Tel. 0711/216-55388
(Unterhaltsvorschusskasse)

2.8 Bundesstiftung "Mutter und Kind" und Landesstiftung "Familie in Not"

Werdende Mütter in finanziellen Notlagen können durch die Bundes- und Landesstiftung unterstützt werden. So kann man, wenn man unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegt, Gelder für Umstandskleidung, Erstlingsausstattung und Kindermöbel bekommen. Die Gelder der Stiftungen können nur in einer Schwangerenberatungsstelle beantragt werden.

2.9 Tipps für den "schmalen Geldbeutel"

Von der Stadt Stuttgart gibt es Leistungen für Familien mit "schmalem Geldbeutel": Die Bonuscard, die Familiencard und den Landesfamilienpass. Es gibt Vergünstigungen für verschiedene Einrichtungen, sowohl im sozialen als auch im sportlichen oder kulturellen Bereich. Weitere Informationen darüber erhält man bei den jeweiligen Bürgerbüros oder beim Sozialamt oder online unter www.stuttgart.de/item/show/287642. Die Bonuscard erhält nur noch, wer auch andere Sozialleistungen erhält (wie z. B. Hartz IV, Wohngeld oder Kinderzuschlag).

In Stuttgart gibt es viele Second-Hand Läden und Kinderkleidermärkte. Die Adressen dazu findet man in der kostenlosen Elternzeitschrift "Luftballon", die auch in unserer Beratungsstelle ausliegt.

3. Vorsorgeuntersuchungen und Geburt

Die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft dienen dazu, die Entwicklung des Kindes und die Gesundheit der Mutter zu beobachten und zu überprüfen. Sie bieten die Möglichkeit, rechtzeitig zu handeln, falls sich Probleme abzeichnen sollten.

3.1 Vorsorgeuntersuchungen

Während der Schwangerschaft hat man das Recht, alle vier Wochen eine Vorsorgeuntersuchung in Anspruch zu nehmen, in den letzten beiden Schwangerschaftsmonaten alle 14 Tage. Die Schwangerschaftsvorsorge bietet die Möglichkeit, Gefahren für die Mutter und das Kind frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls schnell entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Wenn man

berufstätig ist, ist der/die Arbeitgeber*in dazu verpflichtet, die Schwangere für die Vorsorgeuntersuchungen freizustellen. Jede Schwangere kann entscheiden, ob die Vorsorgeuntersuchungen von einem Arzt/einer Ärztin oder einer Hebamme oder von beiden abwechselnd durchgeführt werden sollen. Die verschiedenen Angebote der vorgeburtlichen Diagnostik sind freiwillig und man sollte gut überlegen, welche man davon in Anspruch nehmen möchte (siehe auch Punkt 3.3: Vorgeburtliche Untersuchungen).

Wird eine Schwangerschaft von einem Arzt/ einer Ärztin oder einer Hebamme festgestellt, so stellt dieser/diese einen Mutterpass aus. Darin werden Angaben zur Person, die Blutgruppe, die Ergebnisse der Ultraschalluntersuchungen, die Ergebnisse des durchgeführten HIV - Tests und weitere Kontrollbefunde vermerkt. Es ist wichtig, dass man seinen Mutterpass immer bei sich hat!

3.2 Geburtsvorbereitungskurs

In den Geburtsvorbereitungskursen kann man sich, auch mit seinem/seiner Partner*in, auf die Entbindung vorbereiten. Im Geburtsvorbereitungskurs bekommt man z. B. Verhaltenshinweise für die Schwangerschaft und Stillzeit, den Umgang mit dem Neugeborenen oder lernt Atem- und Haltungsübungen. Außerdem kann man andere werdende Mütter und Väter kennenlernen. Es ist aber auch möglich, dass eine Hebamme zu einem nach Hause kommt und dort mit einem alleine die Geburtsvorbereitung macht.

Informationen zu den Geburtsvorbereitungskursen erhält man in den Geburtshäusern, in den Hebammenpraxen, im Haus der Familie oder in der Beratungsstelle. Die Krankenkasse übernimmt für schwangere Versicherte die Kosten.

"Also bei einer normalen Vorsorgeuntersuchung muss man erst mal eine Urinprobe abgeben, die wird dann auf Eiweiß, Zucker und alles untersucht. Dann wird der Blutdruck gemessen und jedes Mal wird man gewogen. Die Waage, die hab ich gefürchtet. Und dann, klar, wird natürlich eine Ultraschalluntersuchung gemacht und später wird dann auch ein CTG gemacht. Und klar, je nachdem, ob man es braucht noch normale Untersuchungen. Ja, die Vorsorgeuntersuchungen waren immer ganz spannend. Besonders den Ultraschall fand ich immer ganz toll, der Arzt hat mir das dann auch immer auf dem Monitor gezeigt. Ich hab mich immer darauf gefreut, gerade wenn man dann noch ein Foto mitkriegt." Julia (22 Jahre) mit Lara (4 Wochen)

3.3 Vorgeburtliche Untersuchungen

Im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung wird der Arzt/die Ärztin vielleicht auch eine Reihe von Untersuchungen anbieten, die dazu dienen, Störungen und Fehlbildungen bei dem ungeborenen Kind festzustellen. Der medizinische Fachausdruck dafür ist Pränataldiagnostik. Natürlich wünscht man sich ein gesundes Kind und eine gute medizinische Begleitung während der Schwangerschaft. Daher ist es vielleicht auch selbstverständlich, alle Angebote zu nutzen. Bei der Suche nach Fehlbildungen des Ungeborenen sollte man sich vorher gut informieren, welche Angebote man wirklich nutzen möchte und welche nicht. Der Ultraschall dient in erster Linie zur Beobachtung der Entwicklung des Kindes während der Schwangerschaft. Man sollte sich bei der Überlegung bezüglich der Vorsorgeuntersuchungen immer bewusst sein, dass man sowohl ein Recht auf Wissen, als auch ein Recht auf Nicht-Wissen hat.



Egal, welchen Weg man auch für sich wählt, wichtig dabei ist, auch auf seine Intuition und seine Gefühle zu hören. Einige Untersuchungen der Pränataldiagnostik können erst ab der 13. Woche durchgeführt werden. Man sollte sich vor einer vorgeburtlichen Untersuchung die Frage stellen, welche Gründe dafür und welche

dagegen sprechen. Dazu gehört auch, dass man sich Klarheit darüber verschafft, welche Konsequenzen ein auffälliger Befund für einen hätte. Auf jeden Fall sollte man sich professionelle Unterstützung in einer Beratungsstelle suchen. Dann ist man mit all seinen Fragen nicht alleine und kann mit den Beraterinnen in Ruhe überlegen, wie es nun weitergehen soll. Die Beratungsstellen informieren auch schon vor einer vorgeburtlichen Untersuchung zu Fragen zum Thema Pränataldiagnostik. Man kann sich auch an unsere Beratungsstelle wenden, wenn man eine ärztliche Diagnose erhalten hat.

3.4 Während der Schwanger schaft zu beachten

Während der Schwangerschaft sollte man auf einige Dinge besonders achten. Man sollte sich bewusst sein, dass das ungeborene Kind über die Nabelschnur mit einem verbunden ist und so alle notwendigen Nährstoffe aufnimmt. Grundsätzlich ist während der Schwangerschaft auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung zu achten, da dies eine wichtige Voraussetzung für einen unproblematischen Schwangerschaftsverlauf und eine normale Entwicklung des Kindes ist. Man sollte immer daran denken, dass das Kind im Mutterleih schon viel von der Außenwelt mithekommt. So kann es Geräusche und Lichtreize wahrnehmen. Auf jeden Fall gilt für die Schwangerschaft und die anschlie-**Bende Stillzeit:**



▶ Kein Alkohol: Trinkt man während der Schwangerschaft Alkohol, kann dies zu einer vorgeburtlichen Schädigung des Kindes führen. Wird das ungeborene Kind Alkohol ausgesetzt, so wird es in seiner Entwicklung gehemmt und es kann zu körperlichen und geistigen Entwicklungsschädigungen kommen (Minderwuchs, Kleinköpfigkeit, Entwicklungsverzögerung, Verhaltensstörungen). Nimmt man Alkohol zu sich, erreicht das

Co Co Co Co Co Co

"Ich hab zu Anfang gestillt, aber weil ich rauche ging das nicht so lange. Am Anfang habe ich gestillt, weil ich stillen wichtig finde, es ist etwas total Schönes und man kann dadurch eine richtig schöne Verbindung zu dem Kind aufbauen. Aber weil ich rauche und das ist natürlich schädlich für das Kind hab ich nach drei Monaten abgestillt."
Nadine (18) mit Lea Sophie (3,5 Monate)

- Kind über die Nabelschnur in kurzer Zeit den gleichen Alkoholpegel, kann diesen aber viel langsamer wieder abbauen. Dies ist sehr schädlich für das ungeborene Kind!
- Nicht rauchen: Mit jeder Zigarette, die man während der Schwangerschaft raucht, schadet man seinem Kind. Das aufgenommene Nikotin führt zu einer verringerten Durchblutung der Plazenta und so zu einer Unterversorgung des Fötus mit Sauerstoff und Nährstoffen. Dies kann bei dem Kind zu einem zu niedrigen Geburtsgewicht, zu einer erhöhten Gefahr durch den plötzlichen Kindstod, zu Hyperaktivität und zu Wahrnehmungsstörungen führen. Der Arzt/die Ärztin oder die Hebamme können beraten, was am besten für einen selbst und sein Kind ist. Manche Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine Raucherentwöhnung bei Schwangeren. Die Beratungsstelle kann weiterhelfen oder man fragt bei seiner Krankenkasse nach.



3.5 Begleitete Schwangerschaft "Mirjam – Guter Start ins Leben"

Sollte man während der Schwangerschaft besonders belastete Lebenssituationen haben, bietet das Projekt "Mirjam" Unterstützung für alle, die Hilfe und Rat suchen. Dort wird einem im praktischen Alltag geholfen. Zudem erhält man Anregungen für das erste Lebensjahr mit dem Kind und es findet ein Austausch mit anderen Müttern statt. Die Begleitung ist insgesamt auf zwei Jahre ausgerichtet. Das Angebot umfasst 14-tägige Gruppenarbeit mit Kinderbetreuung sowie ergänzende regelmäßige Hausbesuche und Beratungsangebote.

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Mutter-Kind-Gruppe Mirjam Stöckachstraße 55 70190 Stuttgart Tel. 0711/ 92 562-0 E-Mail: mirjam@skf-drs.de

3.6 Geburt

Man kann zwischen einer Entbindung zu Hause, in einer Klinik, in einem Geburtshaus oder der ambulanten Geburt wählen. Am besten bespricht man sich aber vorher ausführlich mit dem Arzt/der Ärztin oder der Hebamme, Entscheiden sollte man sich für einen Ort und eine Entbindungsart, bei der man sich gut aufgehoben und wohl fühlt! Von den Krankenhäusern werden regelmäßig Informationsabende angeboten, um das Krankenhaus besser kennen zu lernen. Fin Überblick über entsprechende Termine kann man in der Zeitschrift "Luftballon" finden. Die Adressen aller Stuttgarter Krankenhäuser können unter www.krankenhaeuser-stuttgart.de nachgeschaut werden. Fine Hebamme findet man unter www.hebammensuche-bw.de.

4. Nach der Entbindung

Nach der Entbindung dauert das "Wochenbett" (Erholungsphase des Körpers) ca. sechs bis acht Wochen, danach sollte die erste ärztliche Nachsorgeuntersuchung stattfinden. In den Mutterpass werden dann die wichtigsten medizinischen Daten eingetragen. Dort stehen auch die ersten Gesundheitsdaten des Babys, die der Kinderarzt/die Kinderärztin bei der Vitalprüfung im Kreißsaal festgestellt hat.

4.1 Nachsorge

Nach der Geburt hat jede gesetzlich krankenversicherte Frau zwölf Wochen lang Anspruch auf die Unterstützung einer Hebamme, bei Bedarf auch bis zum Ende der Stillzeit. Die Hebamme kommt nach Hause, hilft und berät im Wochenbett bei allen Fragen, die das Kind und die Gesundheit der Mutter betreffen. Wichtig ist es, möglichst schnell während der Schwangerschaft nach einer Hebamme zu suchen. Eine Hebammenliste findet man unter www.hebammensuche-bw.de.

4.2 Unterstützung für die erste Zeit daheim – Team Familienunterstützung

Gerade in den ersten Wochen nach der Geburt haben frisch gebackene Mütter und Väter viele Fragen und sind in der Alltagsorganisation unsicher. Wenn man neu in Stuttgart ist und sich noch nicht gut auskennt, hilft das Team Familienunterstützung. Das multiprofessionelle Team stellt sich bereits im Krankenhaus vor, macht auf Wunsch kostenlos Hausbesuche und steht allen Eltern zur Seite.

4.3 Rückbildungskurs

In der letzten Geburtsphase dehnt das kindliche Köpfchen den Beckenboden immer mehr. Deshalb ist es ratsam, einige Wochen nach der Geburt die Muskulatur des Beckenbodens wieder zu trainieren. In der Regel innerhalb von 4 Monaten nach der Geburt beginnt man mit einer Rückbildungsgymnastik/einem Beckenbodentraining. Die ca. 10 Kurseinheiten finden mit oder ohne Kind statt und werden von der Krankenkasse erstattet. Entbindungshäuser und Hebammen bieten solche Rückbildungskurse an.

5. Hilfen für die Anfangszeit

Nach der Geburt ist alles anders als vorher und vieles eine Herausforderung. Dabei ist man aber nicht allein. Hilfe holen ist hier keine Schwäche, sondern ein Zeichen des verantwortungsvollen Umgangs mit den neuen Aufgaben als Eltern! Als Eltern bekommt man zeitnah nach der Geburt ein Elternbegleitbuch vom Jugendamt überreicht. Dort findet man bereits viele Informationen und Adressen für Familien mit Kindern. Darüber hinaus stehen in jedem Stadtbezirk Fachkräfte vom "Beratungszentrum Jugend und Familie" zur Verfügung. Sie informieren gerne über alle stadtteilbezogenen Hilfen und unterstützen dabei, Lösungswege für Fragen und Probleme zu finden.

Die jeweiligen Adressen der Beratungszentren sind hier zu finden: https://www.stuttgart.de/buergerbueros.

5.1 Familienpatenschaften Ein ehrenamtliches Angebot zur Familienentlastung

"Wellcome - praktische Hilfen nach der Geburt"
Wellcome wird für Familien angeboten, die sich in der ersten Zeit nach der Geburt Unterstützung wünschen oder sich in einer belastenden Situation befinden. Ein bis zweimal in der Woche für 2-3 Stunden kommt wie ein guter Engel die ehrenamtliche Mitarbeiterin in die Familie, wacht z. B. über den Schlaf des Babys oder kümmert sich um das Geschwisterkind, sodass der Elternteil sich erholen kann. Für die Vermittlung einer Ehrenamtlichen wird eine einmalige Gebühr von maximal 10 Euro berechnet und für die anschließende Betreuung bis zu 5 Euro pro Stunde.

Haus der Familie in Stuttgart e.V.
"Wellcome"
Elwertstraße 4
70372 Stuttgart
Tel. 0711/ 22 07 09-320
E-Mail: stuttgart.suedwest@wellcome-online.de
Tel. 0711/ 22 07 09-321
E-Mail: stuttgart.nordost@wellcome-online.de

"Initiative Z - Paten begleiten Familien"
Dieses Angebot richtet sich an Eltern
mit Kindern von 0-3 Jahren und ist eine
ehrenamtliche Begleitung für neu zugezogene Familien ohne Unterstützung durch
Verwandte, Freunde oder Bekannte, auch für
Familien mit Migrationshintergrund und geringen Deutschkenntnissen. Es handelt sich
um ein freiwilliges und kostenfreies Angebot
zur Förderung vertrauensvoller Kontakte
zwischen den Generationen und zur Stärkung
von Familien.

"Familienpatin - Unterstützung auf Zeit" Mit diesem Angebot kann eine ehrenamtliche Begleitung von Familien in belasteten Situationen nach der Geburt des Kindes über einen längeren Zeitraum (bis zu einem Jahr) ermöglicht werden. Das Angebot richtet sich an alle Mütter und Väter mit Kindern von 0-3 Jahre. Familienpaten helfen bei der Bewältigung des Alltags mit Baby und Kleinkind.

Dienststelle Elternseminar/Initiative Z Hauptstätter Straße 68 70178 Stuttgart Tel. 0711/ 216-80 335 E-Mail: elternseminar@stuttgart.de Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Familienpatenschaften
Stöckachstraße 55
70190 Stuttgart
Tel. 0711/ 92 562-20
E-Mail: familienpatenschaften@skf-drs.de



5.2 Familienpflege/Haushaltshilfe

Im Krankheitsfall der Mutter/des Vaters, bei starker Belastung (z. B. bei Risikoschwangerschaften, chronischer Erkrankung/Behinderung eines Kindes oder Trennung der Eltern) gibt es die Möglichkeit, zeitweise Hilfe im Alltag durch eine Familienpflege/Haushaltshilfe zu bekommen. Diese kommt dann nach Hause, übernimmt nach Bedarf die Pflege und Versorgung der Kinder sowie die Haushaltführung. Die Leistung der Haushaltshilfe wird von der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt und muss vom Arzt bescheinigt werden. Die Familienpflegeorganisationen helfen gerne bei der Antragstellung und Finanzierung weiter:

Evangelische Haus- und Familienpflege Stuttgart e.V. Bismarckstraße 57 70197 Stuttgart Tel. 0711/63 46 99 E-Mail: mail@ev-familienpflege.de www.ev-familienpflege.de

Katholische Familienpflege Stuttgart e.V.
Katharinenstraße 2 B
70182 Stuttgart
Tel. 0711/ 28 65 095
E-Mail: info@familienpflege-stuttgart.de
www.familienpflege-stuttgart.de

5.3 Sozialpädagogische Familienhilfe (SpFH)

Co Co Co Co Co Co

Stellt man als Eltern fest, dass man sich in seinen Erziehungsaufgaben, bei der Alltagsbewältigung oder bei der Lösung von Konflikten und Krisen überfordert fühlt, kann man kostenlose Hilfe holen und eine Sozialpädagogische Familienhilfe in Anspruch nehmen. Diese kommt für eine bestimmte Zeit nach Hause, unterstützt und begleitet die Familie intensiv. Die Hilfe erfordert die Antragstellung der Eltern beim Jugendamt.

Jugendamt Wilhelmstraße 3 70182 Stuttgart Tel. 0711/216-5100

CO

6. Angebote, Kurse und Treffpunkte für Eltern

Es gibt viele Möglichkeiten, Sicherheit in Fragen rund um Familie, Alltag und Erziehung zu gewinnen.

Anregungen für den freudvollen Alltag mit dem kleinen neuen Menschen kann man durch den Besuch von Elternkursen oder -vorträgen bekommen oder auch einfach durch den Austausch mit anderen Eltern.

6.1 Angebote: Dies und das

Alle Eltern sind willkommen, an dem Willkommensfrühstück ihres Stadtteiles teilzunehmen. Dort hat man die Möglichkeit, gemütlich einen kostenlosen Brunch zu genießen, andere Familien des Bezirkes kennen zu lernen und dabei nicht gestört zu werden, denn es gibt auch eine Kinderbetreuung! Das Willkommensfrühstück findet regelmäßig

- sonntags in den Stadteil- oder Familienzentren statt.
- Ist das Kind noch ein Säugling und wird gestillt, dann sind Stillgruppen/Stillcafés, in denen sich Mütter treffen und ihre ersten Erfahrungen mit dem Neugeborenen austauschen, einen Besuch wert.

6.2 Elternkurse/-vorträge

Bei Elternkursen und -vorträgen erfährt man einiges über Themen wie z. B. Stillen und Tragen, Schlafen und Ernähren, Bindung und Bedürfnisse, Kindesentwicklungsschritte im ersten Lebensjahr. Elternkurse für Kinder bis zu 3 Jahren gibt es sehr viele: PEKIP, STÄRKE, LEFINO, SAFE, EMMI PIKLER, etc. Alle haben andere Schwerpunkte. Die "Familieninformation" (siehe Punkt 7.1) hilft, einen Überblick über die Stuttgarter Kurse zu bekommen und das Passende für sich zu finden. Einer der zentralen Familienbildungsanbieter ist das Elternseminar des Jugendamtes, dort sind

die Angebote sogar kostenlos! Auch das Haus der Familie bietet sehr viele Veranstaltungen an.

Elternseminar des Jugendamtes Hauptstätter Straße 68 70178 Stuttgart Tel. 0711/216-80 344 E-Mail: elternseminar@stuttgart.de www.stuttgart.de/elternseminar

Haus der Familie in Stuttgart e.V. Elwertstraße 4 70372 Stuttgart – Bad Cannstatt Tel. 0711/22 07 09-0 E-Mail: info@hdf-stuttgart.de www.hdf-stuttgart.de

6.3 Treffpunkte

Trifft man ungezwungen andere Elternteile und redet man über seinen Alltag, ergeben sich häufig neue Ideen zur Alltagsbewältigung. Dafür stehen die Stadtteil- und Familienzentren als erste Anlaufstelle zur Verfügung. Sie bieten Kinderbetreuung, Freizeit- und Kursangebote, Spielgruppen, einen kostengünstigen Mittagstisch und haben einen Cafétreff. Unter https:// stuttgart.de/generationenhaeuser-stadtteilfamilienzentren findet man die jeweiligen Adressen. Viele Einrichtungen stehen gezielt Alleinerziehenden mit Rat und Tat zur Seite. Zudem gibt es vielfältige Angebote wie z. B. eine sozialpädagogische Begleitung beim Umgangsrecht getrenntlebender Familien, eine Familienrechtberatung, eine Kurberatung für Eltern-Kind-Kuren, Babycafés, Sprachtreffs mit Kinderbetreuung etc. Folgende Einrichtungen bieten diese Ange-

Folgende Einrichtungen bieten diese Angebote an:

Eltern-Kind-Zentrum Stuttgart West e.V. Ludwigstraße 41 - 43 70176 Stuttgart Tel. 0711/50 53 68-30 E-Mail: ekiz@eltern-kind-zentrum.de www.eltern-kind-zentrum.de

Müze Süd/Familienzentrum Stuttgart e.V. Gebrüder-Schmid-Weg 13 70199 Stuttgart Tel. 07 11 / 6 49 17 56 E-Mail: info@mueze-stuttgart.de www.mueze-stuttgart.de

Haus der Familie in Stuttgart e.V. Elwertstraße 4 70372 Stuttgart Tel. 0711/22 07 09-0 E-Mail: info@hdf-stuttgart.de www.hdf-stuttgart.de

7. Kinderbetreuung

Stuttgart hat ein vielfältiges Kinderbetreuungsangebot entwickelt, dies umfasst die Betreuung von Kleinkindern bis hin zu Schulkindern.

7.1 Kindertageseinrichtungen

Im Kleinkinderbereich stehen Krippen zur Verfügung. Allerdings gibt es für Kinder vor dem ersten Lebensjahr keinen gesetzlichen Anspruch auf Betreuung, erst ab einem Jahr besteht der Anspruch.

Ab dem dritten Lebensjahr und bis zur Einschulung können die Kinder einen Kindergarten/eine Kindertagesstätte besuchen. Bei den Betreuungseinrichtungen gibt es verschiedene Formen der Betreuung (halbtags/ganztags) und verschiedene pädagogische Ansätze, hier muss man eine für sich passende Variante finden. Es ist empfehlenswert, die unterschiedlichen Einrichtungen

anzuschauen und sich frühzeitig nach freien Plätzen zu erkundigen.

Auf dem "Kindertagesstättenfinder" www.stuttgart.de/kits sind alle Stuttgarter Betreuungsangebote zu sehen. Dort kann eine Platzbedarfsmeldung an die ausgewählten Einrichtungen gesendet werden oder die Anmeldung kann direkt in der Einrichtung getätigt werden.

Allgemein gilt für alle Tageseinrichtungen in evangelischer, katholischer und städtischer Trägerschaft (Eltern-Kind-Gruppen und Waldorf-Einrichtungen haben zum Teil gesonderte Regelungen): Bis spätestens 15. Februar muss das Kind elektronisch oder/und persönlich angemeldet werden, wenn es im nächsten Kita-Jahr (ab August) einen Platz bekommen soll. Die Gebühren (Elternbeiträge) für die Betreuung sind unterschiedlich. Die Träger der Einrichtung legen diese selbst fest und sie können vom Einkommen der Eltern, der Anzahl der Kinder in der Familie und von der Betreu-

ungszeit abhängen. Gut zu wissen ist, dass Bonuscard-Inhaber vom Elternbeitrag vollständig befreit werden und dass der Beitrag mit Familiencard erheblich kleiner ist. Alle Eltern können beim Jugendamt einen Antrag auf Übernahme (ganz oder teilweise) der Gebühren stellen, dies ist einkommensabhängig. Dank des "Gute-KITa Gesetztes" sind Eltern ab Juli 2019 von den Kitagebühren befreit, wenn sie Hartz IV, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Außerdem werden die Elternbeiträge für alle Familien sozial gestaffelt.

Rund um das Thema Kinderbetreuung informiert detailliert die Familieninformation:

Landeshauptstadt Stuttgart Familieninformation Wilhelmstraße 3 70182 Stuttgart Tel. 0711/ 216-91 020



5 6 6

0000000

7.2 Tagesmutter/Tagesvater (Kindertagespflege)

Die Kindertagespflege ist eine Alternative zur Kita. Die Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind im Haushalt einer qualifizierten Tagesmutter/eines qualifizierten Tagesvaters in einer kleinen Gruppe von bis zu 5 Kindern betreut wird. Das Besondere daran ist, dass die Betreuungszeiten ganz flexibel mit der Betreuungsperson abgesprochen werden können und somit individuelle Bedürfnisse berücksichtigen werden können. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass ein Teil der Kosten vom Jugendamt übernommen wird.

Für genauere Informationen wendet man sich an:

Caritasverband für Stuttgart e.V.
Tagesmütter-Börse
Wagnerstraße 35
70182 Stuttgart
Tel. 0711/21 06 962
E-Mail: tagesmuetter-boerse@caritas-stuttgart.de
www.tagesmuetter-boerse-stuttgart.de

Tagesmütter- und Pflegeeltern Stuttgart e. V. Johannesstraße 33 70176 Stuttgart Tel. 0711/41 07 94-0 E-Mail: service@tagesmuetter-stuttgart.de www.tagesmuetter-stuttgart.de

8. Wohnen mit Kind

Häufig stellt man sich die Frage, wo man mit seinem Kind unterkommen soll. Vielleicht ist, wo man jetzt wohnt, nicht ausreichend Platz oder man möchte dort mit seiner kleinen Familie nicht weiter wohnen und braucht daher eine eigene Wohnung. Für diese Fälle gibt es verschiedene Möglichkeiten, die helfen können, eine eigene Wohnung zu finden. Einige Häuser vergeben Wohnungen ausschließlich an alleinerziehende Mütter, die in einer prekären Situation sind aber selbständig und eigenverantwortlich leben können. Die jeweiligen Adressen erhält man in unserer Beratungsstelle.

8.1 Mutter-Kind-Einrichtungen

Eine andere Möglichkeit für die Mutter und ihr Kind ist eine sogenannte Mutter-Kind-Einrichtung. Diese Einrichtungen sind besonders für Frauen gedacht, die schwanger oder bereits Mutter sind und denen unterstützende soziale Netzwerke fehlen und/ oder die psychische Probleme haben und besondere Unterstützung benötigen. Die Betreuung erfolgt individuell nach den eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Einige Einrichtungen bieten für das Kind eine Kinderbetreuung an, während die Mutter zur Schule geht oder eine Ausbildung macht. Wenn man sich für eine Mutter-Kind-Einrichtung interessiert, kann man sich gerne an uns oder das Beratungszentrum des Jugendamtes in den jeweiligen Stadtteilen wenden.

"Ja, also ich wohne jetzt in einer Mutter-Kind-Einrichtung und es geht dort ganz gut. In der Mutter-Kind- Einrichtung ist es gut, ich kann sie dort auch abends mal für 2 Stündchen abgeben, so dass ich mal schlafen kann, vorschlafen sozusagen. In der Einrichtung hat man einen geregelten Tagesablauf, um Acht gibt es zum Beispiel Frühstück. Ich war jetzt noch im Mutterschutz, da durfte ich noch ausschlafen. Darauf wird dann noch Rücksicht genommen, d.h. ich muss jetzt nicht zu jeder Mahlzeit da sein, wenn sie gerade Essen bekommt. Aber sonst sollte man schon zu den Mahlzeiten anwesend sein. Für mich war von Anfang an klar, dass ich in eine Mutter-Kind-Einrichtung gehe, ich hab das auch schon ganz früh beantragt. Die Beantragung hat aber sehr lange gedauert. Ich hab gewusst, dass ich sie behalten möchte, aber mir war auch klar, dass ich es nicht alleine schaffe. Ich hab dann als erstes an eine Mutter-Kind-Einrichtung

gedacht. Für mich war das eine gute Entscheidung. Es ist schon aut, dass ich mal ins Büro gehen kann und dort mit der Nachtbereitschaft einen Tee trinken kann, wenn ich nachts mal an meine Grenzen komme. So ganz alleine fände ich es schwierig mit der Kleinen, aber dort ist einfach immer iemand da, auch wenn ich mal Fragen habe, wenn es ihr schlecht geht oder sie krank ist und ich nicht weiß, was ich machen soll. Da bin ich dann schon ganz froh, wenn ich da jemanden habe. Es heißt Mutter-Kind-Einrichtung, aber eigentlich ist es eine WG, man kann es sich wie eine große WG vorstellen und vorne ist jemand, mit dem man reden kann und hei dem man seine Termine macht, Diese Einrichtungen haben manchmal einen ganz schlechten Ruf, aber von so was sollte man sich nicht abschrecken lassen. Es ist schon lustig, wenn Freunde von mir kommen und so tun als wäre ich im Gefängnis. Es gibt halt Regeln, an

die wir uns halten müssen, weil es sonst nicht geht, aber die hat man ja im normalen Leben, wenn man mit einem Partner zusammenwohnt. auch. Es sind alles Regeln, die man nachvollziehen kann, z.B. dass man keine Sachen rumliegen lässt, die Kinder nicht in die Hand kriegen sollen. Wir haben jede ein Zimmer mit unserem Kind zusammen und ein gemeinsames Bad und WC. Gekocht wird zusammen in einer Gemeinschaftsküche. Jeden Tag kocht eine oder halt zwei, je nachdem, wir helfen uns da auch gegenseitig, weil man mit so einem kleinen Stöpsel nicht so viel Zeit hat. Meine Hilfe ist ietzt erst mal für ein Jahr genehmigt und danach wird geguckt, ob es verlängert wird. Ich denke aber schon, weil ich will ia meine Ausbildung machen. Ich würde schon gerne noch länger hierbleiben, zumindest bis ich die Ausbildung fertiq habe, also zwei Jahre." Julia (22 Jahre) mit Lara (4 Wochen)

8.2 Wohnberechtigungsschein

Um in eine geförderte Mietwohnung (Sozialwohnung) ziehen zu können, benötigt man einen Wohnberechtigungsschein (WBS). Die Ausstellung dieses Scheins hängt von bestimmten Einkommensgrenzen ab. Mit dem Wohnberechtigungsschein kann man sich bei der SWSG oder anderen Wohnbaugesellschaften um eine Sozialwohnung bewerben.

Das Formular findet man unter www.stuttgart.de/hoechstmieten oder beim:

Amt für Liegenschaften und Wohnen Kienestraße 31 70174 Stuttgart Tel. 0711/ 216-91 399

Weitere Infos und Antrag auf: www.stuttgart.de/item/show/453103/1



8.3 Tipps für Wohneigentümer

Baukindergeld

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat fördern mit dem Zuschuss den Ersterwerb von selbstgenutzten Häusern und Wohnungen für Familien mit Kindern und Alleinerziehende. Wenn man ein eigenes Zuhause für die Familie gebaut oder gekauft hat, kann man Baukindergeld beantragen, das man nicht zurückzahlen muss. Der Zuschuss ist an eine Einkommensgrenze geknüpft. Die Förderung erfolgt in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren über einen Zeitraum von max. 10 Jahren. Der Antrag muss bis spätestens drei Monate nach dem Einzug online im KfW-Zuschussportal gestellt werden.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Tel. 0800/53 99 006 (kostenfreies Infocenter) Weitere Infos auf:

www.kfw.de/baukindergeld

Landesförderung

Die Landesförderung bietet für Paare und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, kinderlose Paare unter 45 Jahre und Schwerbehinderte mit speziellen Wohnbedürfnissen zinsverbilligte Darlehen an.

L-Bank Staatsbank Baden-Württemberg Expertenteam Eigentumsförderung Tel. 0800 150-30 30 (gebührenfrei)

Weitere Infos auf: www.l-bank.de/wohnen

Städtische Förderung

Die städtische Förderung bietet für Paare und Alleinerziehende mit jeweils mindestens einem Kind unter 18 Jahren folgende Fördermöglichkeit: Beim Familienbauprogramm kann man einen Baukostenzuschuss (Neubau oder Bestand) erhalten. Beim Programm Preiswertes Wohneigentum organisiert die Stadt

den Neubau von Häusern und Eigentumswohnungen auf städtischen Grundstücken durch ausgewählte Bauträger. Man erhält eine Grundstücksverbilligung. Die Förderung ist abhängig vom Einkommen und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder. Die Landesförderung und die städtische Förderung können nebeneinander gewährt werden.

Amt für Liegenschaften und Wohnen Postanschrift Heustraße 1 Besuchereingang Hospitalstraße 8 70174 Stuttgart

Weitere Infos auf: www.stuttgart.de/wohnbaufoerderung

9. Schule, Studium, Ausbildung und Beruf

Auch mit einem Kind ist es möglich, einen Schulabschluss zu machen oder nachzuholen und ein Studium/eine Berufsausbildung zu absolvieren. Wichtig ist, die entsprechenden Möglichkeiten dafür zu kennen.

9.1 Schule

Die Abteilung "Schule und Bildung" des Regierungspräsidiums Stuttgart ist als Teil der Schulverwaltung des Landes Baden-Württemberg für das gesamte Schulwesen im Regierungsbezirk Stuttgart zuständig. Damit ist diese Abteilung Ansprechpartner für Schüler*innen sowie Eltern. Hier kann man Informationen erhalten bei Fragen zu einem weiteren Schulbesuch und wenn Prüfungen verschoben werden müssen. Natürlich ist es aber wichtig, dass man zuerst mit der Schule spricht.

Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Schule und Bildung Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart Tel. 0711/904-0 E-Mail: poststelle@rps.bwl.de www.rps.bwl.de

9.2 Studium

Die Sozialberatung des Studierendenwerkes in Stuttgart bietet eine erste Orientierungsberatung für Student*innen an. Neben einer Beratung bieten sie Kinderbetreuungsplätze in eigenen Kindertageseinrichtungen und können eine gute Unterstützung sein rund um die Frage "Studium mit Kind!"

Studierendenwerk Stuttgart Sozialberatung Rosenbergstraße 18 70174 Stuttgart Tel. 0711/95 74 463 Weitere Infos auf: www.studierendenwerk-stuttgart.de/sozialberatung

Ich habe zwar einen Schulabschluss, aber keine Ausbildung. Eine Ausbildung ist wirklich total wichtig und ich will auch eine Ausbildung machen, man braucht ja eine Ausbildung, wenn man dem Kind etwas bieten möchte." Nadine (18 Jahre) mit Lea Sophie (3,5 Jahre)

"Ich will dann auch mit einer Ausbildung anfangen. Im nächsten Jahr möchte ich dann eine Ausbildung zur Altenpflegerin beginnen." Julia (22 Jahre) mit Lara (4Wochen)

9.3 Ausbildung und Beruf

Folgende Beratungsstellen bieten Frauen ohne bzw. mit nicht ausreichender schulischer oder beruflicher Ausbildung die Möglichkeit, eine entsprechende Qualifizierung zu erlangen. Sie helfen auch bei der Suche nach neuen beruflichen Wegen:

- Frauenunternehmen ZORA gGmbH Stöckachstraße 16 70190 Stuttgart Tel. 0711/26 84 35-0 E-Mail: frauenunternehmen@zora-ggmbh.de www.zora-qqmbh.de
- BeFF Berufliche Förderung von Frauen e.V. Lange Straße 51 70174 Stuttgart Tel. 0711/26 34 57-0 E-Mail: info@beff-frauundberuf.de www.beff-frauundberuf.de
- FrauenBerufsZentrum Heusteigstraße 20 70182 Stuttgart Tel. 0711/24 89 23-40 E-Mail: Info@skf-drs.de www.skf-drs.de

Kooperationsprojekt für Frauen, die vom Jobcenter Leistungen erhalten FORUM FRAUEN ist ein Kooperationsprojekt zur beruflichen Beratung, Begleitung und Vermittlung für Frauen, die in Stuttgart leben und beim Jobcenter gemeldet sind. Dort bekommt man z. B. Unterstützung auf dem Weg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt oder auch eine Berufsorientierung während der Elternzeit.

FORUM FRAUEN
Clearingstelle
Simone Nitsche
Nordbahnhofstraße 115
70191 Stuttgart
Tel. 0711/33 50 87-67
E-Mail:
clearingstelle-forumfrauen@zora-qqmbh.de

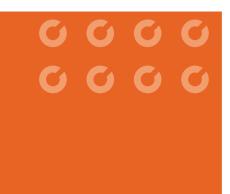
10. Zeitleiste – Was ist wann zu erledigen?

in der Schwangerschaft					
913. SSW	 erste Ultraschalluntersuchung bei ALG II-Bezug: Mehrbedarf und Sonderbedarf beantragen Hebamme sobald wie möglich für Vor- und Nachsorge ansprechen 				
ab 15. SSW	 Schule/Arbeitgeber über die Schwangerschaft und den voraussicht- lichen Entbindungstermin informieren 				
20. SSW	erste KindsbewegungenAnmeldung für Geburtsvorbereitungskurs				
1922. SSW	zweite Ultraschalluntersuchung				
2932. SSW	▶ dritte Ultraschalluntersuchung				
2838. SSW	Beginn Geburtsvorbereitungskurs				
ab 30. SSW	 ev. Vaterschaftsanerkennung beantragen, Sorgerecht klären Antragsformulare für das Elterngeld und das Kindergeld besorgen und so weit wie möglich ausfüllen 				

ab 33. SSW	 Vorsorgeuntersuchungen alle zwei Wochen Der Arzt/die Ärztin stellt eine Bescheinigung über den Entbindungstermin aus Diese Bescheinigung zur Beantragung des Mutterschaftsgeldes der Krankenkasse (für gesetzlich Versicherte) oder dem Bundesversicherungsamt (für privat Versicherte) und dem/der Arbeitgeber*in zusenden Wenn der Vater gleich nach der Geburt Elternzeit nehmen möchte: Antrag beim/bei der Arbeitgeber*in schriftlich stellen
ab 34. SSW	 Beginn des Mutterschutzes, bis acht Wochen nach der Geburt für die Mutter spätestens 7 Wochen vor Ende des Mutterschutzes die Elternzeit beim/bei der Arbeitgeber*in schriftlich beantragen Papiere für die Geburtsurkunde zusammenstellen bzw. Auskunft beim Standesamt einholen, welche Dokumente für die standesamtliche Anmeldung benötigt werden (unterscheidet sich je nach Nationalität)

nach der Geburt						
Zeitnah nach der Geburt	 Geburtsanzeige erfolgt durch die Klinik, bei Hausgeburt ist sie selbst zu erledigen. Nach ca. einer Woche die Geburtsurkunde beim Standesamt abholen Kindergeld mit Geburtsurkunde beantragen Elterngeld mit Geburtsurkunde beantragen Wohngeldstelle bei Wohngeldbezug informieren Ev. Kinderzuschlag beantragen Ev. Unterhaltvorschuss beantragen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (mit Geburtsurkunde) Kind bei der Krankenkasse anmelden Geburtstag des Kindes dem/der Arbeitgeber*in mitteilen Anmeldung des Kindes beim Portal www.stuttgart.de/kits (Kindergartenplatz) 					
6-8 Wochen nach der Geburt	▶ Beginn Rückbildungsgymnastik (auch später möglich)					
8 (ggf. 12) Wochen nach der Geburt	▶ Ende des Mutterschutzes (absolutes Beschäftigungsverbot)					
Ab Rückkehr an die Arbeitsstelle bis 12 Monate nach der Geburt	▶ Recht auf regelmäßige Stillpausen am Arbeitsplatz					

NOTIZEN			





donum vitae Regionalverband Stuttgart e. V. Friedrichstraße 37 70174 Stuttgart Fax: 0711/3000037 info@donum-vitae-stuttgart.de www.donum-vitae-stuttgart.de

Wir sind erreichbar:

Mo bis Fr 9:00 - 12:00 Uhr Mo bis Do 14:00 - 17:00 Uhr Telefonisch unter 0711/3000035

Wir sind für Sie in der Schwangerschaft und bis zum dritten Lebensjahr des Kindes da.